



Die gesplittete Abwassergebühr

Informationen · Fakten · Wissenswertes



Allgemeines / Hintergründe

Die Abwässer der Haushalte werden in der öffentlichen Kanalisation gesammelt, zur Kläranlage transportiert und dort gereinigt. Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist die Erhebung der Abwassergebühr notwendig.

Das in die Kanalisation abgeleitete Abwasser setzt sich zusammen aus Schmutzwasser (in Haushalten oder Betrieben „verbrauchtes“ Frischwasser) und von befestigten Flächen abfließendem Niederschlagswasser. Die hierbei anfallenden Entwässerungsgebühren werden derzeit, wie bisher landesweit üblich, als Einheitsgebühr auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs erhoben. In dieser Gebühr

sind sowohl die Kosten für Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten.

Bei dieser Art von Gebührenerhebung bleibt unberücksichtigt, wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und ob und wie viel davon auf dem Grundstück versickert oder direkt in die Kanalisation abgeleitet wird.

Auf Grund bundesweit einheitlicher, aktueller Rechtsprechung muss die Struktur der Abwassergebühren neu geordnet werden. Die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers aus Haushalten und Gewerbebetrieben sind von den Kosten für die Besei-

tigung des Niederschlagswassers zu trennen. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg haben keine Alternative zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, da der Verwaltungsgerichtshof Mannheim im Urteil vom 11.03.2010 die Umsetzung landesweit angemahnt hat.

Die Aufteilung der Abwasserkosten in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr bedeutet keine grundsätzliche Gebührenerhöhung, sondern bewirkt eine Aufteilung der Entsorgungskosten nach dem Verursacherprinzip entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten und Mengen.

Bisherige Verteilung
Frishwassermaßstab



Gesamtkosten der
Abwasserverteilung



Zukünftige Verteilung
Gesplitteter Maßstab



Frishwasser-
verbrauch

versiegelte
Flächen



Gesplittete Abwassergebühr “GAG” - was ist das?

Die bestehenden Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden künftig aufgeteilt in die neu zu kalkulierende Schmutzwassergebühr und die ebenfalls neu zu kalkulierende Niederschlags- oder Regenwassergebühr. Somit wird die neue Abwassergebühr gesplittet und in den zukünftigen Abwassergebührenbescheiden getrennt ausgewiesen.

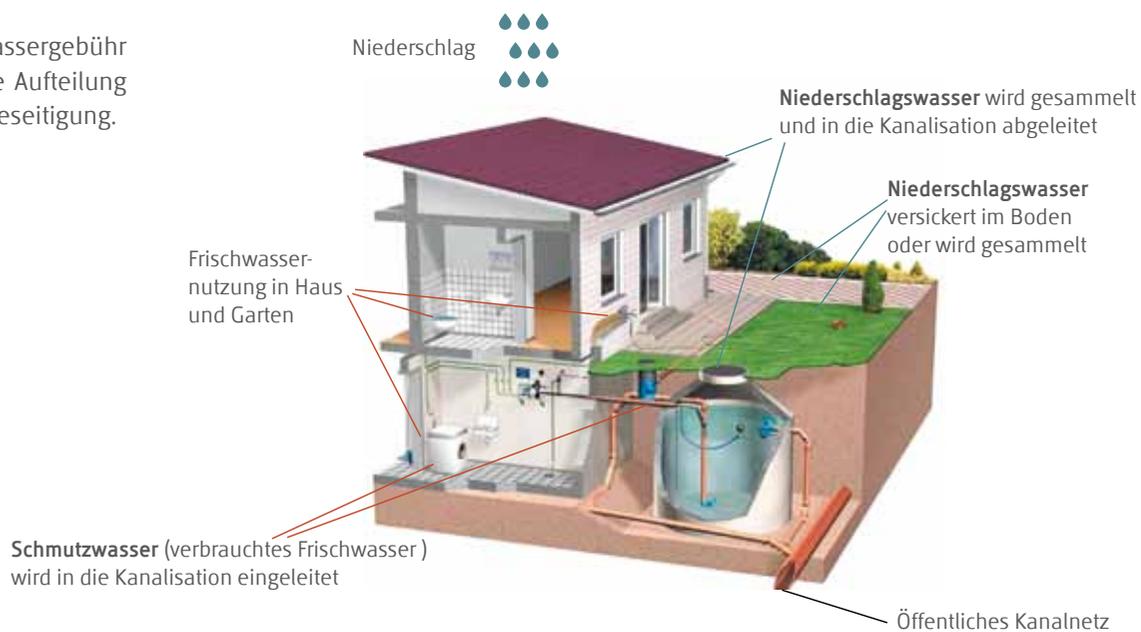
Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, auch getrennte Abwassergebühr genannt, verändert sich das Gesamtgebührenaufkommen der Kommunen nicht. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Ziel der gesplitteten Abwassergebühr ist die verursachergerechte Aufteilung aller Kosten zur Abwasserbeseitigung.

Grundlage der anteiligen *Schmutzwassergebühr* bleibt weiterhin die bezogene Frischwassermenge. Der andere gesplittete Anteil der Abwassergebühr, die *Niederschlagswassergebühr*, berechnet sich aus der Summe der bebauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück, von denen Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird. Dies sind Flächen, auf denen das Niederschlagswasser nicht auf natürlichem Wege auf den Grundstücken versickert bzw. kei-

ne Regenwasserbehandlung stattfindet, sondern in die öffentliche Kanalisation oder Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die gesplittete Abwassergebühr berücksichtigt die tatsächliche Nutzung des Abwassersystems.

Wer geringe Mengen an Niederschlagswasser einleitet, zahlt künftig eine geringere Gebühr als derjenige, der infolge großer baulicher Anlagen oder angeschlossener Versiegelungsflächen die Kanalisation in größerem Umfang nutzt.





Welche Flächen sind relevant für die Niederschlagswassergebühr?

Alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerung einleiten, sind gebührenpflichtig und werden zur Niederschlagswassergebühr herangezogen. Unter bebauten Flächen sind Dachflächen von Häusern und Gebäuden zu verstehen.

Befestigte oder versiegelte Flächen sind z.B. Straßen, Wege, Plätze und Terrassen mit einem wasserundurchlässigen bzw. teilweise wasserdurchlässigen Material. Bei Dachflächen und anderen geneigten Flächen wird bei der Flächenermittlung die Projektion auf eine horizontale Ebene zu Grunde gelegt. Die Höhe der Niederschlagswassergebühr ist abhängig von der Größe der mittelbar und unmittelbar an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, versiegelten Flächen und deren Wasserdurchlässigkeit: **Je höher die Wasserdurchlässigkeit eines Belages desto geringer ist die anzurechnende Fläche.**

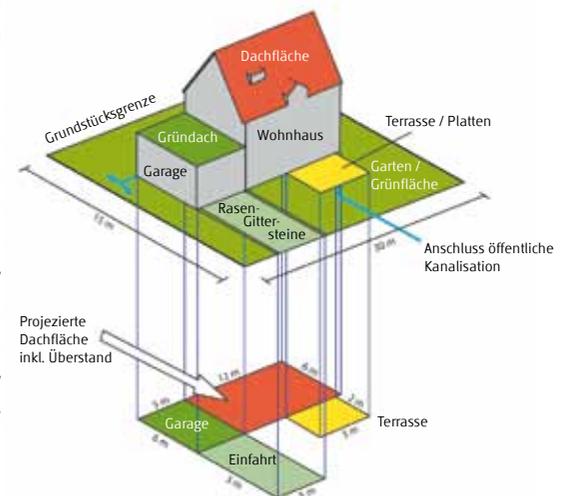
Bei vollständig versiegelten Bodenflächen geht man zum Beispiel davon

aus, dass 100 % des anfallenden Niederschlagswassers auch zum Abfluss gelangen. Sie entsprechen dem Faktor 1,0 *. Bei weniger stark versiegelten Flächen (z.B. Pflaster, Verbundsteine, Rasengittersteine, Gründächer) fließt nur ein Teil des Niederschlags in die Kanalisation bzw. in Abwasseranlagen ab, der Rest versickert, wird gespeichert oder verdunstet.

Die Kommunen haben in den Abwassergebührensatzungen verschiedene Versiegelungsarten, je nach technischer gegebener Wasserdurchlässigkeit, zu sogenannten Versiegelungsfaktoren zusammengefasst.

Ein Beispiel: Besteht bei einem Grasdach die Annahme, dass lediglich 30 % des Niederschlags in die öffentlichen Abwasserkanäle gelangt, würde eine solche Dachfläche einem Versiegelungsfaktor von 0,3 * entsprechen. **Für die Berechnung der gebührenrelevanten Flächen werden die abflusswirksamen Flächen dann mit dem Faktor der entsprechenden Versiegelungsart multipliziert.**

Neben der Wahl geeigneter, wasser-durchlässiger Materialien lassen sich bauliche Maßnahmen zur unmittelbaren Versickerung von Niederschlagswasser im Garten, ohne bzw. mit reduzierter Ableitung in die öffentliche Kanalisation (Zisternen, Regenwassernutzung, Ableitung in Bäche, Rigolen, u.a.), senken.



Beispiel einer Flächendarstellung

* diese Faktoren variieren und werden von jeder Kommune per Satzung beschlossen



Beispiele für Versiegelungsarten *

Vollversiegelte Flächen



Dachflächen



Asphalt oder Beton



Steinbelag
mit Fugenverguss

Stark versiegelte Flächen



Betonsteine



Plattenbelag

Wenig versiegelte Flächen



Natursteinpflaster
mit offenen Fugen



Rasengitterstein



Splittfugenpflaster



Rasenfugenpflaster



Schotterrasen



Porenpflaster

Unversiegelte Flächen



Gepflasterte,
nicht an Kanalisation
angeschlossene
Bodenschicht



Tiefgarage mit mind.
30 cm Bodenschicht



Terrasse, nicht
an die Kanalisation
angeschlossen

HINWEIS:

Berechnung und Bewertung der unterschiedlichen Versiegelungsarten werden von den Kommunen per Satzung festgelegt.

Die Details entnehmen Sie bitte der blauen Informationsbroschüre. Diese erhalten Sie zusammen mit den Unterlagen für die Selbstauskunft.



* Die Bewertung der Versiegelungsarten regeln die gültigen kommunalen Satzungen



Der Weg zur gesplitteten Abwassergebühr

Zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr haben sich die Gemeinderäte nach Beratung durch die Verwaltung in den Fachdezernaten Kämmerei, Bauamt, Umwelt und Technik zu einem gemeinsamen Vorgehen entschieden. **Durch die Kooperation verschiedener Kommunen mit einheitlichen Verfahrensschritten und Dienstleistungen werden Synergien genutzt, um damit die Kosten möglichst gering zu halten.**

Zur Ermittlung des Niederschlagswasseranteils werden die bebauten, befestigten und versiegelten Flächen aller Grundstücke registriert, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Aufgrund der komplexen Materie und nach eingehenden Beratungen und Besprechungen, auch mit anderen Städten und Gemeinden, wird die Flächenermittlung durch eine **Befliegung** vorgenommen. Per Bildflug und stereoskopischer Auswertung werden die versiegelten Flächen aller

Grundstücke ermittelt und je nach Beschaffenheit einem, der für das Gemeindegebiet festgelegten, Versiegelungsfaktor zugeordnet.

Die Ergebnisse werden anschließend im Rahmen der **Bürgerbeteiligung** dem Grundstückseigentümer (=Verbraucher) zugesandt. Sie sollen die bereitgestellten Pläne und Flächenaufstellungen überprüfen, gegebenenfalls Ergänzungen oder Korrekturen vornehmen. Damit wird die Einführung einer gerechten Abwassergebühr nachhaltig unterstützt.

Im Rahmen dieser Selbstauskunftsphase erhält der Verbraucher umfangreiche und unterstützende Hilfe (siehe "Unterstützung der Verbraucher, Seite 8").

Da bereits alle notwendigen Daten durch die Befliegung erfasst werden können und keine Messungen oder Schätzungen notwendig sind, gilt das Verfahren als das genaueste, zuverlässigste und auch transparenteste. **Die Verbraucher erhalten gut aufbereitete, aktuelle und übersichtliche Informa-**

tionen und werden mit der Selbstauskunft wenig belastet sein.

Die Aufträge zur Befliegung des Ortenaukreises und des Landkreises Rastatt wurden einheitlich vergeben. Der Bildflug ist stark von witterungs- und jahreszeitlichen Rahmenbedingungen (Sonnenstand, Schneelage, Belaubung) abhängig. Nur in einem engen Zeitfenster können bei der Befliegung exakte Flächen zweifelsfrei und genau erfasst werden.

Anschließend werden die Luftbilder stereoskopisch ausgewertet, um die notwendige Flächenkartierung gemäß den Versiegelungsfaktoren zu erhalten. Die Ergebnisse werden pro Grundstück in einem flurstücksbezogenen Versiegelungslageplan dargestellt. Der Verbraucher erhält diesen Plan gemeinsam mit einer Flächentabelle und fachlichen Unterlagen. Eigentümer mehrerer Grundstücke erhalten für jedes Grundstück separate Unterlagen.



Verfahren im Überblick:

- Schritt 1** • Beratung der Vorgehensweise / Flächenermittlung, Beschlussfassungen, Satzungsänderungen, Festlegung der Versiegelungsfaktoren
- Schritt 2** • Bildflug, Versiegelungskartierung, Ausarbeitung der Anleitung und fachliche Erläuterungen zum Selbstauskunftsverfahren
- Schritt 3** • parallel: Bürgerinformation und Informationsbroschüre
- Schritt 4** • Vorbereitung und Versand der Unterlagen an die Verbraucher
- Schritt 5** • Bürgersprechstunden und Bürgerberatung (Hotlines)
- Schritt 6** • Erfassung der Rückläufe und Auswertung der Daten
- Schritt 7** • Kalkulation der neuen Gebühren
- Schritt 8** • Beratung und Beschlussfassung der neuen Gebührensätze durch den Gemeinderat
- Schritt 9** • Zustellung der neuen Gebührenbescheide



Zukünftige Gebührensituation - Tendenzen



Einfamilienhaus

Wasserverbrauch: mittel
Befestigte Fläche: mittel



Mehrfamilienhaus

hoch
wenig



Gewerbebetrieb

gering
sehr viel

Alte
Berechnung:

Die Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

mittlere Gebühr

hohe Gebühr

sehr niedrige Gebühr

Zukünftige
Berechnung:

Gesplittete Abwassergebühr

Die genaue Berechnung erfolgt anhand der Daten aus Befliegung und Verbraucherangaben

› Die befestigte Fläche bestimmt die Höhe der Niederschlagswassergebühr

› Der Frischwasserverbrauch ist weiterhin Grundlage für die Schmutzwassergebühr

Gebühr erfahrungsgemäß
etwa gleich

Gebühr kann
geringer sein

Gebühr wird
voraussichtlich höher

Unverbindliche
Verbrauchs-
Tendenzen:



Schmutzwasser

Niederschlagswasser

Abwasser



Selbstauskunft der Verbraucher / Bürgerbeteiligung

Um das Projekt zur Flächenermittlung zum Erfolg zu führen, sind die kommunalen Verwaltungen bzw. Abwasser-Eigenbetriebe auf die Unterstützung der Verbraucher angewiesen.

In der Luftbild-Flächenauswertung werden (teil)versiegelte Flächen mit Anschluss an die Kanalisation und Flächen mit unmittelbarer Versickerung (Rasen-, Grünflächen, Garten, usw.) unterschieden. Diese Einteilung nach Versiegelungsfaktoren ist Grundlage ob und wie viel Niederschlagswassergebühren für die Flächen anfallen.

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Lageplan, Luftbild und Tabellen mit Flächen- und Versiegelungsangaben) erklärt der Verbraucher:

- ob die angegebenen Gebäude- und Dachflächen zutreffend dargestellt sind,
- welche versiegelten bzw. teilversiegelten Bodenflächen vorhanden sind (Einteilung nach Versiegelungsfaktoren),
- wie Dach- und Bodenflächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind,
- ob und welche Sickermulden oder

Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen vorhanden sind.

Mit der Selbstauskunft soll der Verbraucher die Luftbildauswertung überprüfen und gegebenenfalls korrigieren bzw. zusätzliche versiegelte, wasserableitende Flächen ergänzen.

Wenn das anfallende Regenwasser vor Ort direkt versickert, oder in Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) behandelt und weitergenutzt wird, ist dies ebenso aufzuführen, wie die genehmigte Einleitung direkt in ein Gewässer. Die Grundstückseigentümer sind aufgerufen, vollständige Angaben und Ergänzungen vorzunehmen und den Fragebogen innerhalb der angegebenen Frist auszufüllen, zu unterschreiben und zurückzusenden. Wenn Verbraucher ihre Mitwirkungspflicht im Rahmen der Selbstauskunft nicht wahrnehmen (z.B. durch Nichtabgabe der Unterlagen), erfolgt die Einstufung der versiegelten Flächen anhand der Flächenkartierung aus der Luftbildauswertung. **Das neue Verfahren der gesplitteten Abwassergebühr soll den ökologischen Umgang mit Niederschlagswasser fördern.**

Zur Unterstützung der Verbraucher

werden mit dem Versand des Fragebogens Ausfüllanleitungen und ergänzende Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt:

- Informationsveranstaltungen
- Bürgerberatungstermine
- Telefon-Hotline
- Presse-Veröffentlichungen
- amtl. Mitteilungsblatt
- weitere Infobroschüren
- Ausfüllhinweise
- Informationen und weiterführende Links im Internet unter:
www.gesplittete-abwassergebuehr-baden.de

Die Verbraucher können sich zusätzlich persönlich oder telefonisch in den Rathäusern beraten lassen. Diese begleitenden Veranstaltungen und Maßnahmen sollen dem Verbraucher in hohem Maß Unterstützung und Hilfe bieten, um die Angaben einfach und zuverlässig machen zu können.

Über Öffnungszeiten, Ansprechpartner und Telefonnummern werden die Verbraucher rechtzeitig mittels Infolyer, Mitteilungsblatt und Internet informiert.



Lexikon wichtiger Begriffe

Abwasser: Definition gemäß DIN 4045: „Nach häuslichem, gewerblichem oder industriellem Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes, abfließendes, auch von Niederschlägen stammendes und in die Kanalisation gelangendes Wasser“.

Befestigte Flächen: Ganz oder teilweise durch menschliches Einwirken so verdichtete Flächen, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens erheblich verändert wurde. Dies betrifft insbesondere die Flächen eines Grundstückes, deren Oberflächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen etc. versehen sind.

Mischwasserkanalisation: Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt in einem gemeinsamen Kanalisationsnetz.

Mulden-/Rigolen-Systeme: Bei dieser Versickerungsart wird das anfallende Niederschlagswasser in der Regel in einen Graben, bzw. in einen, unter der Geländeoberfläche künstlich errichteten Kieskörper, die sogenannte Rigole, geleitet und versickert dort allmählich im Untergrund.

Niederschlagswasser: Wasser aus Niederschlägen (Regen, Graupel, Schnee, Nebel).

Niederschlagswassergebühr: Gebühr

der auf Niederschläge anzurechnenden, anteiligen Mengen Wassers, die von einem Grundstück via öffentliche Kanalisation weggeführt werden. Abhängig von der Größe der bebauten bzw. befestigten Flächen errechnet sich die Niederschlagswassergebühr in Euro / m². Grundlagen sind der in der Satzung festgelegte Anrechnungsfaktor und die zu veranlagende Fläche.

Notüberlauf: Überlauf einer Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser (z.B. Zisterne); ist das maximale Speichervolumen der Rückhalteeinrichtung erreicht, wird das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

Ökopflaster / Rasengittersteine: Wasserdurchlässige Pflaster, auf entsprechend durchlässigem Untergrund verlegt, fallen unter die Bezeichnung „versickerungsfähige Fläche“ oder „teilversiegelte Fläche“.

Öffentliche Abwasserbeseitigung: Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage.

Schmutzwasser: Häusliches Abwasser aus Toiletten, Sanitäreinrichtungen, Küchen und Waschmaschinen sowie aus Betrieben, die in die öffentliche

Kanalisation ableiten.

Schmutzwassergebühr: Gebühr, bezogen auf die in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Menge des Schmutzwassers, wird nach dem Frischwasserverbrauch, in Euro / m³ berechnet.

Selbstauskunftsverfahren: Versand von Fragebögen zur (ergänzenden) Befragung der Verbraucher; das Selbstauskunftsverfahren wird nach der Flächenermittlung aus den Luftbildern durchgeführt. Für jedes Grundstück werden ein Anschreiben, fachliche Erläuterungen mit Ausfüllanleitung, Karten und Flächentabellen erstellt. Jeder Verbraucher ist zur ergänzenden Auskunft über Größe und Beschaffenheit der auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen, Versickerungsanlagen, Zisternen, etc. aufgerufen. Die Selbstauskunft unterliegt der so genannten Mitwirkungspflicht im Rahmen der Rechte und Pflichten des Bürgers.

Versiegelte Flächen: Wasserundurchlässige, befestigte Oberflächen; insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine oder Dachflächen.

Versickerungsfähige Flächen: Eingeschränkt wasserundurchlässige Oberflächen, insbesondere Schotter, Kies,

* diese Faktoren variieren und werden von jeder teilnehmenden Kommune per Satzung beschlossen



Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Ökopflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen, haben eine unterschiedliche technische Versickerungsfähigkeit. Grasflächen oder gewachsene Böden gelten als komplett wasserdurchlässig, werden deshalb nicht erfasst und nicht mit einer Niederschlagswassergebühr belegt. Für teilversiegelte / teildurchlässige Flächen, insbesondere für Kies, Schotter, Rasengitter und Ökopflaster, auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt, wird dies nach der Formel *Tatsächliche Fläche x Versiegelungsfaktor = zu veranlagende Fläche* berechnet.

Versiegelungs- bzw. Befestigungsart (siehe „Versiegelungsfaktor“): Die Versiegelungs- bzw. Befestigungsart zeigt an, ob die befestigte Fläche zumindest teilweise versickerungsfähig ist. In Abhängigkeit von dieser Eigenschaft wird anfallendes Niederschlagswasser mehr oder weniger in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

Versiegelungsfaktor / Versiegelungsgrad: Spiegelt die Versickerungsfähigkeit des Bodenbelages der Fläche wider. Der Versiegelungsfaktor bezieht sich selbstverständlich nur auf solche

Flächen, die an die öffentliche Regen- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Flächen mit einer vollständigen und starken Versiegelung haben einen hohen Abfluss. Sie werden mit dem Faktor 1,0 * angesetzt. Hierzu gehören beispielsweise ein Standarddach sowie eine Beton- oder Asphaltfläche. Je nach Festlegung der kommunalen Abwassersatzung werden Platten-, Hofpflaster oder Verbundsteinbeläge mit einem Versiegelungsfaktor z.B. zwischen 0,6 * und 0,8 * bewertet. Flächen mit noch geringerer Versiegelung haben eine hohe Versickerungsfähigkeit bzw. hohe Verdunstung oder gute Abflussverzögerung und damit einen reduzierten Abfluss. Hierzu gehören z.B. Beläge mit Rasengittersteinen und Gründächer. Diese Flächen werden bspw. mit Faktor 0,4 * berechnet. D.h. hier wird eine Versiegelung von 40 % in Ansatz gebracht.

Zisterne: In das Erdreich eingebauter Wasserspeicher zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Oftmals wird in Abwassersatzungen Genaueres zu Zisternen geregelt. In der Regel werden Zisternen erst ab einem Mindestinhalt von zwei Kubikmetern * berücksichtigt. Sie können

mit oder ohne Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz ausgestattet sein. Hat die Zisterne keinen Überlauf bzw. Anschluss zur Kanalisation, gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend und werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht (siehe auch Notüberlauf), vermindert sich die Berechnungsfläche z.B. um 20 m² * je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage. Dieses Volumen kann ggf. auch durch Kopplung mehrerer geeigneter Behälter erreicht werden. Wird das Niederschlagswasser im Haushalt (beispielsweise. Toilette) verwendet, wird es als Schmutzwasser beseitigt (Ermittlungsmaßstab ggf. per Abwassersatzungsänderung zu regeln).

Die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist entsprechend den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen sind die DIN 1989, Teil 1, sowie die Wasserversorgungssatzungen zu berücksichtigen.

Das Neue auf den Punkt gebracht

Ziel der gesplitteten Abwassergebühr ist eine **gerechtere Kostenverteilung** der öffentlichen Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. **Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.** Die Berechnung der bisherigen Gebühr wird lediglich nach anderen Kriterien vorgenommen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dennoch wahrscheinlich. Durch die Maßnahme sollen keine höheren Einnahmen erzielt werden, es geht lediglich um die Erfüllung rechtlicher Vorgaben. **Derzeit kann noch keine Aussage zur Höhe der Gebühren getroffen werden. Zunächst muss die Flächenermittlung aus den Luftbildern, einschließlich der Verbraucher-Selbstauskunft, durchgeführt werden - für die wir Ihre Unterstützung als Grundstückseigentümer benötigen.** Aus Umweltschutzgründen soll bei den Bürgern das Bewusstsein dafür geschaffen werden, möglichst wenig Grundstücksfläche zu versiegeln und somit wenig Niederschlagswasser in die Kanalisation einzuleiten. **Wer viele unversiegelte Flächen besitzt, spart Geld.**



AUS DEM INHALT

- Allgemeines / Hintergründe
- Gesplittete Abwassergebühr „GAG“ - was ist das?
- Welche Flächen sind relevant für die Niederschlagswassergebühr
- Der Weg zur gesplitteten Abwassergebühr
- Verfahren im Überblick
- Zukünftige Gebührensituation - Tendenzen
- Selbstauskunft der Verbraucher / Bürgerbeteiligung
- Unterstützung der Verbraucher
- Lexikon wichtiger Begriffe

IMPRESSUM

Hinweis:

Diese Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Ortenaukreises und des Kreises Rastatt erstellt

Texte, Grafiken:

Ortmann - Ingenieurbüro für Vermessung

Layout, Grafiken:

werbeatelier farbwerk4

Druck:

Kehler Druck, D-77692 Kehl

Papier:

RecySatin 170 g/m² von Papyrus (80% Sekundärfasern, 20 % FSC-Zellstoff, FSC-zertifiziert)

Auflage:

13.000 Stück, 2. Auflage 07-2011_D

Gesamtkoordination:

Ortmann - Ingenieurbüro für Vermessung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Raiffeisenstraße 9, D-77704 Oberkirch, www.ib-ortmann.de